

# **S A T Z U N G**

## **des Ski-Club Schloßberg Obrigheim e.V.**

### **Präambel**

Benennungen in der Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen, so dass Mitglieder und Funktionsträger unabhängig vom Geschlecht die gleichen Rechte und Pflichten haben.

### **§ 1 Name, Sitz**

1. Der im November 1963 in Obrigheim gegründete Verein führt den Namen: Ski-Club Schloßberg Obrigheim e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 74847 Obrigheim und ist unter Nr. VR 440069 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Skiverbandes Schwarzwald Nord e.V. und des Badischen Sportbundes Nord e.V. in Karlsruhe

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Förderung des Breiten-, Jugend-, Freizeit- und Wettkampfsports
  - die Pflege und Förderung des Wintersports
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt

werden.

4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
5. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

### **§ 3 Beiträge und Geschäftsjahr**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, entsprechend der Beitragsordnung Beiträge zu leisten.
2. Die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
4. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Mai bis zum 30. April des folgenden Jahres
5. Der Gesamtvorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
  - a) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden
  - b) Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss des Gesamtvorstandes notwendig.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich mittels Beitrittserklärung zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Gesamtvorstand oder durch ein von diesem beauftragtes Organ.

3. Kinder und Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie wechseln automatisch nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu den Erwachsenen über.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem der Vorstandsmitglieder nach §26 BGB erfolgen.
6. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen

Für den Ausschluss eines Mitglieds müssen mehr als die Hälfte des Gesamtvorstandes stimmen.

7. Die Mitgliedschaft endet durch Streichung, wenn die Anschrift des Mitglieds entgegen § 5 Absatz 3 unbekannt ist oder wenn trotz zweimaliger Mahnung im Mindestabstand von zwei Wochen die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet wurden. Die zweite Mahnung muss schriftlich erfolgt sein. In dieser ist auf die Streichung hinzuweisen. Nach Verstreichen einer Erklärungsfrist von drei Monaten endet die Mitgliedschaft automatisch. Die Frist beginnt mit dem Absenden der zweiten Mahnung.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

## **§ 5 Mitgliedsrechte und -pflichten**

1. Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben gleiche Rechte und Pflichten sowie volles Stimm- und Wahlrecht und können ab dem 18. Lebensjahr gewählt

werden.

2. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Ehrenmitglieder sind von den Beitragszahlungen befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder
4. Sämtliche Mitglieder sind zur Befolgung der geltenden Satzung und der Beschlüsse der Organe des Vereins verpflichtet. Außerdem sind die Mitglieder des Vereins verpflichtet, Eigentum und Ansehen des Vereins zu schützen.
5. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, Kontaktdaten und ihrer Bankverbindung mitzuteilen.
6. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern gemäß Datenschutzordnung sowohl personenbezogene als auch vereinsbezogene Daten. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die durch den Gesamtvorstand erlassen werden kann bzw. der Datenschutzerklärung.

## **§ 6 Einkünfte und Ausgaben des Verein**

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
  - a) Beiträgen der Mitglieder
  - b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstiger Vereinsveranstaltungen
  - c) freiwilliger Spenden
  - d) sonstigen Einnahmen
2. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
  - a) Verwaltungsausgaben
  - b) Aufwendungen im Sinne des § 2
3. Für über diesen Rahmen hinausgehende Aufwendungen und Anschaffungen sowie für Investitionen ab 10.000 € ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

## **§ 7 Vereinsvermögen**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§9)
- b) der Gesamtvorstand (§10)
- c) der Vorstand nach §26 BGB (§11)

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Geschäftsjahr statt und ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.  
Die Mitgliederversammlung kann sowohl als Präsenzveranstaltung als auch als sogenannte virtuelle (digitale oder hybride) Versammlung durchgeführt werden. In welcher Form die Mitgliederversammlung stattfinden soll, wird bei der Einladung bekannt gegeben.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.  
Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail, sofern das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat.  
Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresberichte
- b) Rechenschaftsbericht des Kassenwartes und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer

- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
  6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden.
  7. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn dies mindestens der vierte Teil der bei der Abstimmung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es beantragt.
  8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
    - a) der Gesamtvorstand beschließt oder
    - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorsitzenden beantragt hat.Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe analog § 9 Nr.3 dieser Satzung spätestens fünf Tage vor dem Termin erfolgt.

## **§ 10 Gesamtvorstand**

Der Verein wird durch einen Gesamtvorstand verwaltet, der von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt wird. Seine Mitglieder müssen volljährig sein. Wiederwahl ist zulässig.

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassenwart

- dem Schriftführer
  - dem Jugendleiter
  - dem Leiter der Skischule
  - den Beisitzern, deren Anzahl bei der Mitgliederversammlung festgelegt wird und denen vom Gesamtvorstand Aufgabenbereiche zugewiesen werden können.
2. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und beschließt mit einfacher Mehrheit.  
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Hierbei entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
  3. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
    - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
    - b) die Erledigung von Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
  4. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen sind. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Vereinsordnungen können u.a. für folgende Bereiche festgelegt werden:
    - a) Beitragsordnung
    - b) Ehrenordnung
    - c) Wahlordnung
    - d) Jugendordnung
    - e) Skischulordnung
    - f) Datenschutzordnung
  5. Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat auf Verlangen der Vorstandschaft einen Rechenschaftsbericht abzugeben sowie in der jährlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht zu erstatten. Der Kassenwart vereinnahmt alle Vereinszahlungen; Auszahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.

6. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden vom Protokollführer in einer Niederschrift festgehalten und von diesem sowie dem Vorsitzenden unterzeichnet. Der Protokollführer kann vom Versammlungsleiter bestimmt werden.
7. Die Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzuberufen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder i.S. dieser Satzung sind.
8. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Mannheim bzw. Finanzamtes Mosbach notwendig sein, wird der Gesamtvorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung, die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung / Satzungsänderung ins Vereinsregister erfolgen kann.

## **§ 11 Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
2. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes.
3. Der Vorstand haftet bei Schäden gegenüber dem Verein nur bei Vorliegen von Vorsatz.

## **§ 12 Wahlen**

Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes



Vorstandsmitglied erfolgt Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgangs.

Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

### **§ 14 Vereinsjugend**

Kinder- und Jugendliche Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend kann sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung geben. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation. Der Jugendleiter ist Mitglied des Vorstandes

### **§ 15 Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen eintretenden Unfälle. Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

### **§ 16 Auflösung des Vereins:**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

- b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.  
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde 74847 Obrigheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzungsneufassung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.07.2022 beschlossen.

1. Vorsitzender  
Michael Scheck